

# **BStGer RR.2012.166 vom 9. August 2012**

Bundesstrafgericht, 2012-08-09, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger\\_RR.2012.166](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_RR.2012.166)

FR: TPF RR.2012.166 du 9 août 2012

IT: TPF RR.2012.166 del 9 agosto 2012

## **Regeste**

Internationale Rechtshilfe in Strafsachen an die Niederlande. Herausgabe von Beweismitteln (Art. 74 IRSG).

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Januar 2006 und um Übermittlung der entsprechenden Bankunterlagen ersuchten (act. 9.1);

- mit Eintretensverfügung vom 19. März 2012 die Staatsanwaltschaft Basel- Stadt (nachfolgend "Staatsanwaltschaft") auf das Rechtshilfeersuchen ein- trat und bei der Bank E. AG die verlangten Bankunterlagen erhob;

- mit Schlussverfügung vom 6. Juni 2012 die Staatsanwaltschaft die Heraus- gabe der vorgenannten Kontounterlagen an die ersuchende Behörde an- ordnete (act. 9.1);

- gegen diese Schlussverfügung zunächst mit Fax-Eingabe sowie E-Mail vom 4. Juli 2012 mr. J.W. Verhoef (nachfolgend "Rechtsvertreter") im Na- men von A., B. und C. Beschwerde an die Beschwerdekammer des Bun- desstrafgerichts erhob (act. 1 und 2.1);

- mit Schreiben vom 4. Juli 2012 (vorab per Fax) der Rechtsvertreter auf Art. 52 Abs. 1 VwVG hingewiesen wurde, wonach eine Beschwerde bei der Rechtsmittelbehörde in Schriftform mit Originalunterschrift innerhalb der Rechtsmittelfrist einzureichen ist; er darauf aufmerksam gemacht wurde, dass seine Fax-Mitteilung und E-Mail diesem Formerfordernis nicht genü- gen und infolge Unbeachtlichkeit kein Beschwerdeverfahren einzuleiten vermögen (act. 4 S. 19);

- der Rechtsvertreter mit gleichem Schreiben sodann für den Fall, dass er eine Beschwerde in Schriftform einreichen möchte, auf Art. 21 Abs. 1 VwVG hingewiesen wurde, wonach die 30-tägige Rechtsmittelfrist gewahrt sei, wenn die Beschwerde in Schriftform spätestens am letzten Tag der Rechtsmittelfrist der Behörde eingereicht oder zu deren Händen der schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben werde; der Rechtsvertreter bei dieser Gelegenheit aufgefordert wurde, sich durch schriftliche Vollmacht im Origi- nal auszuweisen (act. 4 S. 1);

- 3 -

- im selben Schreiben vom 4. Juli 2012 dem Rechtsvertreter gestützt auf Art. 80m Abs. 1 lit. b IRSG i.V.m. Art. 9 IRSV eine separate Frist bis 20. Juli 2012 zur Bestimmung des Zustelldomizils in der Schweiz angesetzt wurde für den Fall, dass er eine Beschwerde in Schriftform einreichen würde (act. 4); ihm erläutert wurde, dass es sich beim Zustelldomizil um eine Ad- resse handle, an die alle gerichtlichen Schriftstücke rechtsgültig übermittelt werden könnten; er darauf aufmerksam gemacht wurde, dass bei Säumnis weitere

Zustellungen durch das Bundesstrafgericht grundsätzlich unterblieben und insbesondere bei Fehlen eines schweizerischen Zustelldomizils der Schlussentscheid nicht zugestellt werde (act. 4 S. 2);

- der Rechtsvertreter seine Beschwerdeeingabe vom 4. Juli 2012 am 5. Juli 2012 dem Schweizer Konsulat in Amsterdam übergab (act. 9);

- mit Schreiben 6. Juli 2012, hierorts eingegangen am 11. Juli 2012, der Rechtsvertreter die Vollmachtserteilungen von A., B. und C. in Schriftform mit Originalunterschrift einreichte (act. 10, 10.1, 10.2, 10.3);

- mit Schreiben vom 16. Juli 2012 (vorab per Fax und E-Mail), hierorts eingegangen am 19. Juli 2012, der Rechtsvertreter der Beschwerdeführer 1 bis 3 zum einen zwar erklärte, er würde es sehr schätzen, wenn er direkt die Meldungen (in Abschrift) auch in den Fällen erhalten würde, in denen die gerichtlichen Schriftstücke rechtsgültig übermittelt werden müssten (act. 11, 12); er im gleichen Schreiben zum anderen ohne Vorbehalte eine Zustelladresse in der Schweiz angab;

- mit Schreiben vom 19. Juli 2012 die Beschwerdeführer über ihren Rechtsvertreter, zugestellt an die von diesem angegebene Zustelladresse in der Schweiz, aufgefordert wurden, bis 30. Juli 2012 einen Kostenvorschuss von Fr. 6'000.-- zu leisten und darauf aufmerksam gemacht wurde, dass bei Säumnis auf die Beschwerde nicht eingetreten werde (act. 13 und 14);

- die Frist zur Bezahlung des Kostenvorschusses gewahrt ist, wenn der Betrag rechtzeitig zu Gunsten der Behörde der schweizerischen Post übergeben oder einem Post- oder Bankkonto in der Schweiz belastet worden ist (Art. 39 Abs. 2 lit. b StBOG i.V.m. Art. 21 Abs. 3 VwVG);

- die Beschwerdeführer den ihnen auferlegten Kostenvorschuss nicht bezahlten und weder um Zahlungserleichterung noch um die Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege ersuchten;

- 4 -

- auf die Beschwerde daher androhungsgemäss nicht einzutreten ist (Art. 39 Abs. 2 lit. b StBOG i.V.m. Art. 63 Abs. 4 VwVG);

- die Beschwerdeführer vorliegend kostenpflichtig werden (Art. 39 Abs. 2 lit. b StBOG i.V.m. Art. 63 Abs. 1 VwVG); für die Berechnung der Gerichtsgebühren das Reglement vom 31. August 2010 des Bundesstrafgerichts über die Kosten, Gebühren und Entschädigungen in Bundesstrafverfahren (BStKR; SR 173.713.162) zur Anwendung gelangt (Art. 63 Abs. 5 VwVG i.V.m. Art. 73 StBOG); die Gerichtgebühr vorliegend auf gesamthaft Fr. 600.-- anzusetzen (Art. 8 Abs. 3 BStKR) und den Beschwerdeführern unter solidarischer Haftung aufzuerlegen ist.

- 5 -

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.